Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2003-03-12	Aktenzeichen: 10 20 13 / 38

Benutzungsordnung der Samtgemeinde Brome

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Brome hat in seiner Sitzung am 12.03.2003 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Richtlinienform	**Tag der Beschlussfassung**	**In-Kraft-Treten**
Benutzungsordnung	2003-03-12	2003-03-12

Die Ihnen zur Verfügung gestellte Einrichtung wurde mit öffentlichen Mitteln errichtet und wird mit diesen unterhalten. Daraus sollte für jeden Nutzer die Verpflichtung erwachsen, diese Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln.

I.

1. Im Allgemeinen werden die Schulräume nur an Wochentagen von Montag bis Freitag zur Mitbenutzung überlassen. Die Schulräume können an Sonnabenden und Sonn- und Feiertagen nur in Ausnahmefällen überlassen werden.
2. Während der Ferien kann die Benutzung nur erlaubt werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.

II.

1. Die Überlassung erfolgt in jedem Falle nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufes.

III.

1. Der Nutzer ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung in den Räumlichkeiten zu sorgen und Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sofort und unaufgefordert dem Hausmeister oder dem Schulleiter bzw. alternativ der Samtgemeinde Brome, Auftragsdienste, anzuzeigen.
2. Die Veranstaltungen sollten bis 22.00 Uhr beendet sein.
3. Wenn Bau-, Reinigungs- und sonstige große Hausarbeiten vorgenommen werden, kann die Überlassung von Schulräumen während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden.
4. In den Schulräumen ist das Rauchen strikt untersagt.

IV.

1. Der Nutzer ist verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und die entsprechenden Anweisungen des Schulleiters oder des Hausmeisters bzw. des Beauftragten der Samtgemeinde zu befolgen.
2. Bei der Nutzung der Turnhallen sind darüber hinaus die Sporthallenrichtlinien der Samtgemeinde Brome zu beachten.
3. Die Räume werden vom Hausmeister nur an den verantwortlichen Leiter des Nutzers übergeben. Der Nutzer übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, dass nur die überlassenen Räume (einschl. Toiletten) und die zu ihnen führenden Flure benutzt werden.
4. Das Mitbringen von Tieren, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen ist in sämtlichen Räumlichkeiten grundsätzlich nicht erlaubt.
5. Der Nutzer ist für evtl. notwendige Genehmigungen bzw. Erlaubnisse für die Bewirtschaftung,
Versammlungsgenehmigungen usw. selbst verantwortlich.

V.

1. Der Nutzer darf eigene Dekorationen nur mit Genehmigung der Samtgemeinde anbringen. Es ist untersagt, Nägel, Haken, Schrauben und ähnliche Befestigungsmittel in Wänden, Böden und Decken anzubringen.
2. Die genehmigten und angebrachten Dekorationen sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich vom Nutzer auf eigene Kosten zu entfernen und abzutransportieren bzw. fachgerecht zu entsorgen.
3. Die Abfallbehälter der Samtgemeinde dürfen vom Nutzer nicht für die Entsorgung des durch die Veranstaltung anfallenden Mülls benutzt werden. Der Nutzer hat auf eigene Kosten die Entsorgung und Beseitigung des Mülls durchzuführen.
4. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht sowie die Verwendung von gasgefüllten Luftballons sind sowohl im Gebäude als auch auf dem Gelände strengstens verboten.

Brome, 2003-03-12

gez. Bammel

Bammel
Samtgemeindebürgermeister